Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 664.) Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen mit der Fähre über die Peene bei Pinnow bezahlt wird. Vom 5ten Juli 1821.

		Gr.	Pf.
1.	Eine Frachtfuhre, für den Wagen	12	—
	für jedes Pferd	2	—
2.	Landfuhrwerke, Kutschen und andere zum Transporte von Personen und ländlichen Erzeugnissen bestimmte Fuhrwerke: für den Wagen	6	—
	für jedes Pferd	2	—
3.	Ein Pferd mit Reuter	4	—
4.	Ein Pferd ohne Reuter	3	—
5.	Für jede Person, und was diese als Last tragen kann	2	—
6.	Für eine Person mit beladenem Schiebkarren	3	—
7.	Ein Stück Rindvieh	3	—
8.	Ein Kalb, Schwein, Hammel, Schaaf, Lamm oder Ferkel	—	6

Verlangt eine Person mit ihrem Pferde, Rindvieh oder Wagen übergesetzt zu werden, so muß dies sogleich geschehen, alsdann wird aber außer den Sätzen des vorstehenden Tarifs noch so viel mehr bezahlt, damit die Summe der gesammten Einnahme für das Ueberfahren wenigstens 6 gGr. betrage.

Sind zwei Fußgänger allein vorhanden, so müssen solche sogleich für die Tarifsätze übergefahren werden. Dies gilt auch, wenn einer den doppelten Tarifsatz bezahlt.

Ausnahmen.

1) Pferde und Fuhrwerk, den Königlichen und Prinzlichen Hofhaltungen gehörig, und deren Führer.
2) Die auf Kommando geschickten Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, auch Ordonanzen, werden mit Pferden, Fuhrwerk und Gepäck frei übergefahren. Imgleichen sind die in herrschaftlichen Angelegenheiten, auch mit Freipässen reisende Königliche Offizianten von Erlegung des Fährgeldes befreit.

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten August 1821.)

3) Wenn Eisbahn ist, wird von allen vorbenannten Sätzen nur die Hälfte bezahlt, wogegen die Fährleute schuldig sind, Bahn zu machen, und den Reisenden solche nicht nur zu weisen, sondern sie auch zu begleiten und mit Sicherheit überzubringen.
4) Extraposten und Estafetten bezahlen das Fährgeld nach den geordneten Sätzen, erstere auch zugleich für die Rückfahrt der Extrapostpferde.
5) Die ordinairen fahrenden und reitenden Posten gehen frei, für jeden der Beiwagen aber werden 4 gGr. Kourant bezahlt.
6) In den Fällen, wo Pferde und Fuhrwerk von Erlegung des Fährgeldes befreit sind, sind es auch die darin befindlichen oder dazu gehörigen Personen.

Aachen, den 5ten Juli 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Bülow. v. Lottum.

(No. 665.) Gesetz wegen Anwendung des Edikts vom 14ten September 1811., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der späteren darüber erlassenen Gesetze, auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg. Vom 21sten Juli 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben durch Kommissionen aus Staatsdienern und landeskundigen Eingesessenen näher untersuchen lassen, ob und in wie fern der bestehende Rechts-Zustand und die Verfassung in der Ober- und Nieder-Lausitz und dem Amte Senftenberg die Anwendung der wegen Ausgleichung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von Uns erlassenen Gesetze daselbst gestatte, und da Wir Uns hierdurch von der Ausführbarkeit dieser Maaßregel überzeugt haben; so verordnen Wir deshalb auf den Antrag Unsers Staats-Ministerii, und nach vernommenem Gutachten des Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Das Edikt vom 14ten September 1811., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und die dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, als die Deklaration vom 29sten Mai 1816., und die Verordnungen vom 20sten Juni 1817., 9ten

9ten Mai 1818., vom 9ten Juni und 29sten November 1819., finden unter den nachfolgenden Bestimmungen auf die Ober- und Nieder-Lausitz und das Amt Senftenberg Anwendung.

§. 2. Der Anspruch auf Verleihung des Eigenthums und Regulirung nach Inhalt des Edikts und dessen Deklarationen findet nur Statt wegen solcher bäuerlicher Stellen, bei welchen sich gleichzeitig folgende Eigenschaften finden:

a) daß ihre Haupt-Bestimmung ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren;

b) daß sie bei Bekanntmachung dieses Gesetzes von dem Gutsherrn noch nicht zur eigenen Bewirthschaftung eingezogen sind;

c) daß sie laßweise, sey es zu erblichen oder nicht erblichen Rechten besessen worden.

§. 3. Dienst-Familienstellen im Gegensatze der Ackernahrungen (§. 2. Buchst. a.) sind also hievon ausgeschlossen.

Müssen von der Stelle dem Gutsherrn Spanndienste geleistet werden, oder hat der Besitzer bisher gewöhnlich zu deren Bewirthschaftung Zugvieh gehalten; so ist sie eine Ackernahrung.

Ist der Besitzer nur zu Handdiensten pflichtig, hat er bisher zur Bewirthschaftung der Stelle kein Zugvieh gehalten, und ist auch solches zur Bewirthschaftung derselben nicht erforderlich; so gehört sie zur Klasse der Dienststellen.

§. 4. Bei nicht erblich besessenen Ackernahrungen hat jedoch der bisherige Nutznießer nur dann auf die eigenthümliche und dienstfreie Ueberlassung der Hälfte des Hofes Anspruch, wenn gegen dessen Befähigung und Aufführung nicht diejenigen Einwendungen zu machen sind, die nach dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 7. §§. 287—291. zur Exmission aus dem Besitze berechtigen.

§. 5. Die übrigen, von den vorstehenden abweichenden Bestimmungen der Art. 4. und 5. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. finden auf die beiden Lausitzen und das Amt Senftenberg nicht Anwendung.

§. 6. Ueber die hergebrachte Verpflichtung der Gutsherren, die öffentlichen Abgaben der Bauerhöfe zu vertreten, behalten Wir Uns die nähere Bestimmung vor, da ihnen solche auch für die schon jetzt eigenthümlich besessenen Bauerhöfe obliegt.

§. 7. Alle Zeitbestimmungen, welche sich auf den Bekanntmachungs-Termin des Edikts vom 14ten September 1811. beziehen, sind in der Anwendung auf diese Landestheile von dem Tage zu verstehen, an welchem das gegenwärtige Gesetz verkündigt wird.

Je-

Jedoch ist jeder Theil, sowohl die Gutsherrschaft als die bäuerlichen Wirthe, sogleich nach Bekanntmachung desselben auf Auseinandersetzung durch die Behörde anzutragen berechtigt.

§. 8. Die Ausführung dieses Gesetzes wird der Neumärkschen General-Kommission übertragen, und die Appellationen von den Entscheidungen derselben gehen an das für die Kur- und Neumark bestellte Revisionskollegium.

Urkundlich von Uns Allerhöchstselbst vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen.

Gegeben Berlin, den 21sten Juli 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.